

§ 9 EisbEPV Abschluss der Ausbildung

EisbEPV - Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 9.

Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung ist die Anwesenheit der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei mindestens 80 Prozent der vorgesehenen Unterrichtseinheiten.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at